

S A T Z U N G

DER WIRTSCHAFTSVEREINIGUNG METALLE E.V.

I. Rechtsperson, Name und Sitz

Die Wirtschaftsvereinigung Metalle ist ein rechtsfähiger Verein mit dem Namen

"Wirtschaftsvereinigung Metalle e.V."

Sie hat ihren Sitz in Berlin.

II. Zweck

Die Wirtschaftsvereinigung Metalle dient dem Zweck, die Belange der Industrie, die

Aluminium, einschließlich anderer Leichtmetalle und ihre Legierungen,

Kupfer, Blei, Zink, einschließlich anderer Buntmetalle und ihre Legierungen,

Edelmetalle und ihre Legierungen

erzeugt und verarbeitet, im Rahmen der Volkswirtschaft gemeinnützig zu fördern.

Sie vertritt die Interessen ihrer Mitglieder national und international.

Andere Bereiche der Metallwirtschaft können, soweit dies zweckdienlich ist, nach entsprechender Satzungsänderung angeschlossen werden.

Die Wirtschaftsvereinigung Metalle verfolgt ihren Zweck auf der Grundlage freiwilliger Mitgliedschaft und des freien und gleichberechtigten Zusammenwirkens ihrer Mitglieder.

III. Dauer

Die Dauer der Wirtschaftsvereinigung Metalle ist nicht begrenzt.

IV. Mitgliedschaft

Die Wirtschaftsvereinigung Metalle hat Einzelmitglieder und Kollektivmitglieder (z. B. Vereine, Verbände und Institute), die ihren Sitz in der Bundesrepublik Deutschland haben.

Für Unternehmen, deren Tätigkeitsfeld unter Punkt II nicht genannt wird, besteht die Möglichkeit, der Wirtschaftsvereinigung Metalle als außerordentliches Mitglied beizutreten.

Die außerordentlichen Mitglieder besitzen kein Stimmrecht.

Im Übrigen besitzen die außerordentlichen Mitglieder dieselben Rechte und Pflichten wie die Vollmitglieder. Der Vorstand kann durch entsprechende Vereinbarung mit den außerordentlichen Mitgliedern deren Rechte und Pflichten abweichend festlegen, soweit keine unabdingbaren Mitgliedschaftsrechte betroffen sind.

Der Aufnahmeantrag für die ordentliche und außerordentliche Mitgliedschaft ist bei dem Vorstand der Wirtschaftsvereinigung Metalle einzureichen, soweit die Mitgliedschaft nicht durch Mitgliedschaft in einem als eingetragenen Verein oder sonst wie selbständigen rechtsfähigen Geschäftsbereich erworben wird (vgl. Punkt V., vorletzter Absatz).

Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit über die Aufnahme. Bei der Aufnahme wird dem Antragsteller die Satzung der Wirtschaftsvereinigung Metalle ausgehändigt. Der Antragsteller hat zum Zeichen der Anerkennung der Satzung eine Empfangsbescheinigung und Einverständniserklärung zu unterzeichnen.

Die Mitgliedschaft beginnt, sobald der Antragsteller die schriftliche Bestätigung der Aufnahme durch den Vorstand erhält.

V. *Geschäftsbereiche*

Die Wirtschaftsvereinigung Metalle gliedert sich zur Zeit in folgende Geschäftsbereiche:

- Gesamtverband der Aluminiumindustrie e.V.
- Gesamtverband der Deutschen Buntmetallindustrie e.V.
- Bundesverband der Deutschen Gießerei- Industrie e.V. • Industrieverband Feuerverzinken e.V.

Weitere Geschäftsbereiche können gebildet und angeschlossen werden. Die Geschäftsbereiche können auch selbständig rechtsfähig sein, z. B. als eingetragene Vereine oder sonstige rechtsfähige Körperschaften.

Die Wirtschaftsvereinigung Metalle vertritt und fördert im Regelfall die übergeordneten, mehrere Geschäftsbereiche berührenden Angelegenheiten der Mitglieder und deren wirtschaftspolitischen Belange.

Die Geschäftsbereiche haben die Aufgabe, ihre eigenen wirtschaftspolitischen Belange sowie ihre metall- bzw. produktspezifischen Angelegenheiten wahrzunehmen.

Die Geschäftsbereiche haben ihren Sitz dort, wo ihre Verwaltung geführt wird. Dasselbe gilt analog für die Untergliederungen der Geschäftsbereiche. Die Geschäftsordnungen bzw. Satzungen der Geschäftsbereiche sollen sinngemäß der Satzung der Wirtschaftsvereinigung Metalle eingerichtet werden.

Die Organe eines Geschäftsbereichs sind:

- Vorstand und / oder Präsidium
- Mitgliederversammlung und
- Geschäftsführung

Soweit innerhalb der Geschäftsbereiche eine fachliche Sonderbetreuung zweckmäßig erscheint, bilden die Geschäftsbereiche Untergliederungen. Die Untergliederungen können die Form eines eingetragenen Vereins haben. Im Übrigen können die Geschäftsbereiche in Arbeitsgebiete (z. B. für bestimmte Produktionsstufen), Abteilungen und Arbeitskreise gegliedert werden. Die Untergliederungen haben einen Vorsitzenden und - falls erforderlich - einen Vorstand.

Die Mitglieder

- des Gesamtverbandes der Aluminiumindustrie e.V.
- des Gesamtverbandes der Deutschen Buntmetallindustrie e.V.
- des Bundesverbandes der Deutschen Gießerei-Industrie e.V.
- des Industrieverbandes Feuerverzinken e.V.

erwerben mit ihrer Mitgliedschaft bei diesen Vereinigungen auch diejenige der Wirtschaftsvereinigung Metalle. Mitglieder, deren Produktionsprogramm einem der übrigen Geschäftsbereiche zuzuordnen ist, erwerben mit der Mitgliedschaft zur Wirtschaftsvereinigung Metalle das Recht, in dem entsprechenden Geschäftsbereich entsprechend der Geschäftsordnung mitzuwirken.

Mitglieder, die der Wirtschaftsvereinigung Metalle korporativ - z. B. über einen Verband, der Mitglied der Wirtschaftsvereinigung Metalle ist - angeschlossen sind, erwerben gleichfalls das Recht, in den für sie zuständigen Geschäftsbereichen entsprechend der Geschäftsordnung mitzuwirken. Die Mitglieder können je nach ihrem Produktionsprogramm mehreren Geschäftsbereichen angehören.

Die Zugehörigkeit und die Mitwirkung in einem Geschäftsbereich und in seinen Untergliederungen setzen voraus, dass bei der Bemessung des Beitrags das entsprechende Produktionsprogramm des Mitglieds erfasst ist.

VI. Organe

Organe der Wirtschaftsvereinigung Metalle sind:

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung
- die Geschäftsführung

Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus den Vorsitzenden der Geschäftsbereiche und bis zu 33 von der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit zu wählenden Mitgliedern.

Die Mitglieder des Vorstands wählen aus dessen Mitte den Präsidenten, zwei Vizepräsidenten und den Schatzmeister.

Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind der Präsident und die Vizepräsidenten, von denen jeweils zwei gemeinsam zu handeln berechtigt sind.

Der Vorstand wird für eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt. Er führt die Geschäfte weiter, bis eine Neuwahl stattgefunden hat.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens sechs seiner Mitglieder, unter ihnen der Präsident oder einer der Vizepräsidenten, anwesend sind.

Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten bzw. des Vorsitzenden.

Beschlüsse des Vorstands können auch schriftlich, fernmündlich oder in Textform gefasst werden.

Der Vorstand beschließt unter anderem über die Einrichtung von Ausschüssen und Arbeitskreisen für Themen, die mehrere Geschäftsbereiche angehen, z. B. auf den Gebieten der Steuerpolitik, der Energiepolitik, der Rohstoffpolitik, der Umweltpolitik. Der Vorstand beschließt über die Mitgliedschaft in diesen Ausschüssen bzw. Arbeitskreisen auf Vorschlag der Geschäftsbereiche.

Die Ausschüsse und die Arbeitskreise wählen ihren Vorsitzenden. Der Vorstand der Wirtschaftsvereinigung hat hierzu ein Vorschlagsrecht.

Der Vorstand kann zu seinen Sitzungen die Vorsitzenden der erwähnten Ausschüsse und Arbeitskreise beratend hinzuziehen.

Über die Sitzungen des Vorstands ist jeweils eine Niederschrift anzufertigen, die vom Präsidenten und vom Protokollführer unterzeichnet wird. Die Niederschrift ist an die

Vorstandsmitglieder binnen eines Monats zu versenden. Einsprüche der Vorstandsmitglieder gegen die Richtigkeit der Niederschrift sind innerhalb vier Wochen nach Absendetag (Poststempel) bei dem Präsidenten einzulegen. Andernfalls gilt die Niederschrift als genehmigt.

Der Vorstand wird durch ein Präsidium beraten. Das Präsidium besteht aus dem Präsidenten, den beiden Vizepräsidenten, dem Schatzmeister und den Vorsitzenden der Geschäftsbereiche. Das Präsidium kann auf Vorschlag des Präsidenten um weitere Persönlichkeiten aus dem Vorstand der Wirtschaftsvereinigung Metalle durch Vorstandsbeschluss erweitert werden.

Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung besteht aus Delegierten. Der Gesamtverband der Aluminiumindustrie e.V. entsendet 30 Delegierte, der Gesamtverband der Deutschen Buntmetallindustrie e.V. 22 Delegierte, die weiteren Geschäftsbereiche je 20 Delegierte. Jeder Delegierte hat eine Stimme. Außerdem besteht die Mitgliederversammlung aus Delegierten für die nicht einem Geschäftsbereich angehörenden Mitglieder. Die Stimmenzahl dieser Delegierten darf nicht mehr als 20 erreichen.

Die Delegierten werden von den Mitgliedsunternehmen gewählt, die den jeweiligen Geschäftsbereichen zuzuordnen sind. Näheres bestimmen die Satzungen bzw. Geschäftsordnungen der Geschäftsbereiche. Soweit innerhalb eines Geschäftsbereichs Untergliederungen bestehen (vgl. Punkt V.), kann die Geschäftsordnung bzw. Satzung des Geschäftsbereichs vorsehen, dass und wie die vom Geschäftsbereich zu entsendenden Delegierten von den Untergliederungen bestimmt werden. Die Delegierten für die nicht einem Geschäftsbereich angehörenden Mitglieder werden von diesen Mitgliedern gemeinsam bestimmt. Die Delegierten können ihr Stimmrecht auf andere Delegierte übertragen. Mehr als zehn Stimmen können durch Vollmacht auf einen Delegierten nicht übertragen werden.

Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten der Wirtschaftsvereinigung Metalle einberufen und zwar in den durch diese Satzung oder das Gesetz bestimmten Fällen sowie dann, wenn es das Interesse der Wirtschaftsvereinigung Metalle erfordert.

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich, möglichst in den ersten sechs Monaten des Geschäftsjahres, statt. Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Entgegennahme der Jahresabrechnung
- Entlastung und etwaige Neuwahl des Vorstands
- Wahl der Rechnungsprüfer

Die Mitgliederversammlung ist zu berufen, wenn ein Zehntel der Mitglieder der Wirtschaftsvereinigung Metalle die Berufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.

Die Einladung zur Mitgliederversammlung hat schriftlich oder in Textform zu erfolgen. Zwischen dem Tag der Versammlung und dem Postabgangstag soll im Regelfall eine Frist von nicht weniger als 21 Kalendertagen liegen. Die Einladung hat die einzelnen Punkte der Tagesordnung zu enthalten.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 25 Delegierte anwesend oder aufgrund schriftlicher Vollmacht durch einen anderen Delegierten vertreten sind. Im Falle der Aufnahme weiterer Geschäftsbereiche erhöht sich diese Zahl um jeweils 5 Delegierte. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der Stimmen gefasst. Eine Änderung der Satzung und die Auflösung der Wirtschaftsvereinigung Metalle erfordern drei Viertel, die Änderung ihres Zwecks vier Fünftel Stimmenmehrheit.

Jedes Mitgliedsunternehmen der Wirtschaftsvereinigung Metalle ist berechtigt, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen.

Die Geschäftsbereiche können diejenigen Vorstandsmitglieder, die sie zur Wahl in den Vorstand der Wirtschaftsvereinigung Metalle vorgeschlagen haben, außerdem als Delegierte benennen. Jedes Vorstandsmitglied ist in der Mitgliederversammlung stimmberechtigt; seine Stimme wird auf die Stimmen der Delegierten des Geschäftsbereichs angerechnet, aus dem das Vorstandsmitglied zur Wahl vorgeschlagen wurde, wenn das Vorstandsmitglied zugleich Delegierter ist.

In Eilfällen kann die Abstimmung unter Fristsetzung schriftlich oder in Textform ohne Versammlung erfolgen, wenn sich mindestens 25 Delegierte hieran beteiligen. Im Falle der Aufnahme weiterer Geschäftsbereiche erhöht sich die Zahl der Delegierten entsprechend.

Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie ist durch den Präsidenten der Versammlung und den Protokollführer zu unterzeichnen. Für die Genehmigung der Niederschrift oder den Einspruch gegen sie gelten die Vorschriften über die Niederschriften der Vorstandssitzung entsprechend.

Die Geschäftsführung

Die Geschäftsführung ist zugleich Geschäftsstelle des Vorstands. Sie führt die Beschlüsse des Vorstands und der Mitgliederversammlung sowie derjenigen Geschäftsbereiche aus, die ihrerseits die Geschäftsführung der Geschäftsleitung der Wirtschaftsvereinigung Metalle übertragen haben. Zur Leitung der Geschäftsstelle wird ein Hauptgeschäftsführer / eine Hauptgeschäftsführerin bestellt.

Seine/Ihre Bestellung erfolgt durch den Vorstand der Wirtschaftsvereinigung Metalle. Er/Sie darf ohne Genehmigung des Vorstands keine andere berufliche, nebenberufliche oder ehrenamtliche Tätigkeit ausüben. Der Hauptgeschäftsführer / die Hauptgeschäftsführerin darf nicht von einem Mitglied der Wirtschaftsvereinigung Metalle wirtschaftlich abhängig sein. Er/Sie nimmt an den Sitzungen des Präsidiums, des Vorstands und der Mitgliederversammlung mit beratender Stimme teil.

VII. Mitgliedsbeiträge

Die Kosten der Wirtschaftsvereinigung Metalle werden durch Beiträge ihrer Mitglieder gedeckt.

Die Mitgliederversammlung beschließt über die Höhe des Beitrags und den Beitragsschlüssel.

VIII. Jahresabrechnung

Die Vermögensverwaltung obliegt dem Vorstand unter Federführung des Schatzmeisters. Der Schatzmeister überwacht die Kassenführung.

Über die Einnahmen und Ausgaben ist unter Mitverantwortung des Hauptgeschäftsführers / der Hauptgeschäftsführerin ordnungsgemäß Buch zu führen und jährlich in der ordentlichen Mitgliederversammlung durch den Schatzmeister Rechnung zu legen.

Die Jahresabrechnung mit Belegen ist zuvor durch einen von der Mitgliederversammlung jeweils für das Geschäftsjahr im Voraus zu wählenden öffentlich bestellten und vereidigten Wirtschaftsprüfer zu prüfen.

IX. Beendigung der Mitgliedschaft

Austritt

Jedes Mitglied kann den Austritt aus der Wirtschaftsvereinigung Metalle erklären, und zwar durch Brief an den Vorstand jeweils zum Ende des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten.

Ausscheiden

Die Mitgliedschaft endet:

1. beim Erlöschen der Firma eines Mitglieds;
die Firma ist erloschen, wenn sie im Handelsregister gelöscht ist,
2. durch Ausschluss auf Beschluss des Vorstands, wenn ein Mitglied Belangen des Vereins schwerwiegend zuwiderhandelt, insbesondere trotz wiederholter schriftlicher Aufforderung den Mitgliedsbeitrag oder seinen Anteil an der satzungsgemäßen Umlage nicht zahlt.

Ein derartiger Beschluss des Vorstands erfordert eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen. Das betroffene Mitglied kann gegen diesen Beschluss die Entscheidung der Mitgliederversammlung anrufen.

X. Vermögensverteilung bei Auflösung

Wird die Auflösung der Wirtschaftsvereinigung Metalle von der Mitgliederversammlung beschlossen oder wird ihr die Rechtsfähigkeit entzogen, so fällt das Vereinsvermögen der Wirtschaftsvereinigung Metalle nach Einziehung aller Außenstände und Erledigung aller Verbindlichkeiten an die im Zeitpunkt der Auflösung oder der Entziehung der Rechtsfähigkeit vorhandenen Mitglieder des Vereins. Hierbei gilt der Grundsatz, dass die Mitglieder in dem Verhältnis ihrer Beitragsleistungen zu dem Vereinsvermögen auch an dessen Verteilung teilnehmen sollen.

Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand, wenn nicht die Mitgliederversammlung andere Personen hierfür bestellt.

XI. Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr der Wirtschaftsvereinigung Metalle ist das Kalenderjahr.

XII. Wahlordnung

Die Wahlen unterliegen der Wahlordnung, die nicht Satzungsbestandteil ist. Die Wahl kann auch durch Blockwahl erfolgen.

Stand: 10. November 2016



Dr. Martin Iffert
Präsident



Rupprecht Kemper
Vizepräsident

Wahlordnung

§ 1 Wahlvorschläge und Wahlleitung

- (1) Wahlvorschläge können gemacht werden
 - a. durch den Präsidenten
 - b. durch den Vorstand
 - c. durch die Mitglieder
 - d. durch die Geschäftsbereiche
- (2) Wahlvorschläge des Vorstands und etwa schon vorliegende weitere Vorschläge werden mit der Einladung zur Mitgliederversammlung mitgeteilt.
- (3) Die Wahl wird vom Präsidenten oder im Falle seiner Verhinderung von einer der in der Satzung genannten Personen geleitet.
- (4) Spätestens zu Beginn der Wahl gibt der Wahlleiter die Wahlvorschläge bekannt.

§ 2 Wahlverfahren

- (1) Gewählt wird geheim und schriftlich auf vorbereiteten Stimmzetteln, auf denen die Kandidaten in alphabetischer Reihenfolge aufgeführt werden. Jedes Mitglied hat so viele Stimmen, wie Kandidaten zu wählen sind. Für jeden Kandidaten kann nur eine Stimme abgegeben werden.
- (2) Die Kandidaten sind gewählt, die die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmzettel erreicht haben, und unter diesen die mit den meisten Stimmen.
- (3) Werden nur so viele Kandidaten zur Wahl vorgeschlagen, wie es die Höchstzahl zulässt, dann können die Kandidaten durch Handzeichen en bloc gewählt werden, wenn die Hauptversammlung dies mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen beschließt.
- (4) Werden auf Stimmzetteln mehr Namen angekreuzt, als Kandidaten zu wählen sind, wird für einen Kandidaten mehr als eine Stimme abgegeben oder enthält der Stimmzettel sonstige Zusätze, so ist er ungültig.

§ 3 Annahme der Wahl

- (1) Der Wahlleiter gibt das Ergebnis der Wahl bekannt. Ist der Gewählte bei Bekanntgabe des Wahlergebnisses nicht anwesend, wird er vom Präsidenten von seiner Wahl benachrichtigt.
- (2) Die anwesenden Gewählten haben sich sofort, nicht anwesende Gewählte unverzüglich nach Zugang der Mitteilung gemäß Abs. 1 über die Annahme zu erklären. Hat der Gewählte bereits im Voraus die Annahme erklärt, ist eine erneute Annahme entbehrlich.

§ 4 Änderungen der Wahlordnung

Eine Änderung der Wahlordnung kann nur mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

Stand: 10. November 2016



Dr. Martin Iffert
Präsident



Rupprecht Kemper
Vizepräsident